

Mit Zustellungsurkunde

Rhein-Main Umwelt GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Thorsten Schacky
Heideäcker 2 b
63457 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 42.1-100g 10.19-RMU-7-

Bearbeiter: Herr Wolf
Durchwahl: 069 2714 3941

Datum: 1.März 2019

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 24. Juli 2018, ergänzt mit Nachträgen vom 24. September 2018, 7. Dezember 2018 und 11. Dezember 2018 wird der

Firma
Rhein-Main Umwelt GmbH
Heideäcker 2b
63457 Hanau

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Gelände der bestehenden und mit Bescheid vom 22. Juli 1994, Az.: V32-53e621-Fey-, zuletzt geändert mit Bescheid vom 7. Oktober 2014, Az.: IV/F 42.1 -100g 10.19-RMU-5- genehmigten Recyclinganlage zur Aufbereitung von gebrauchten mineralischen Baustoffen, Baustoffmischstoffen und anderes auf dem

Grundstück in: Hanau
Gemarkung: Großauheim
Flur: 83
Flurstück Nr.: 101/3, 101/4, 100/5 und 100/6

die maximale Lagermenge von teerhaltigem Straßenaufbruch (AVV 17 03 01*) in der bestehenden Umschlaghalle auf 15.000 Mg (maximaler Hold-up) und die maximale Durchsatzleistung auf 350.000 Mg/a zu erhöhen. Ferner wird die Betriebszeit der Anlage auf 7.00 bis 20.00 Uhr festgelegt.

Der Input der Gesamtanlage bleibt unverändert.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden festgesetzt auf 2.000,00 €.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- III. Eingeschlossene Entscheidungen
- IV. Zugehörige Unterlagen
- V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmschG
 - 1. Allgemeines
 - 2. Immissionsschutz (Luftreinhaltung)
 - 3. Abwasserentsorgung
 - 4. Sicherheitsleistung
- VI. Begründung
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlage“ (Stand August 2006) veröffentlicht vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>).

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- I. Antragsschreiben vom 24. Juli 2018 Anlage 1
- II. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in Kapitel 2 Anlage 2
 - 1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 - 3. Kurzbeschreibung
 - 4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
 - 5. Standort und Umgebung der Anlage
 - 6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 7. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten
 - 8. Luftreinhaltung
 - 9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
 - 10. Abwasser
 - 11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
 - 12. Abwärmenutzung
 - 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen

	14. Anlagensicherheit	
	15. Arbeitsschutz	
	16. Brandschutz	
	17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	18. Bauantrag	
	19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	
	20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
III.	Nachtrag vom 24. September 2018	Anlage 3
IV.	Nachtrag vom 7. Dezember 2018 (Lärmschutzmaßnahmen)	Anlage 4
V.	Nachtrag vom 11. Dezember 2018 (Staubemissionsgutachten)	Anlage 5

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Betreiberin der Anlage hat zwei Wochen vor der Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes der Genehmigungsbehörde schriftlich Mitteilung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu machen.

1.2

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Gesamtanlage bereits früher erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Zulassungen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.3

Die Anlage darf nicht anders als in den vorgelegten und unter Abschnitt IV. genannten Unterlagen dargestellt betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- bzw. der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV. genannten Unterlagen und den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

1.7

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

2

Immissionsschutz (Luftreinhaltung)

2.1

Meine Nebenbestimmung 4.2.1 der Genehmigung vom 23.05.2006, Az. IV/F 42.1-100g 10.19-remex-3- wird wie folgt geändert:

Kohlenteerhaltige Bitumengemische (ASN 17 03 01*), teerfreie Dachpappe und teerhaltige Altdächer dürfen nur innerhalb der Halle bewirtschaftet werden.

2.2

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat die Betreiberin dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost eine Bescheinigung des die Immissionsprognose verfassten Gutachters vorzulegen, die darlegt, dass die geänderte Errichtung und der geänderte Anlagenbetrieb die im Gutachten getroffenen Annahmen und Maßnahmen mindestens erfüllt bzw. zu diesen kongruent ist.

2.3

Hallenbauwerk, Halden

2.3.1

Alle Hallenöffnungen außer zur Ein- und Ausfahrt, außer der vorhandenen nördlichen Aufgabe und außer den vorhandenen Lichtbändern unter dem Hallendach sind vor Inbetriebnahme vollflächig, mindestens mit Lamellenvorhängen zu verschließen. Die Fläche der verbleibenden Öffnungen in Dach und Wänden darf maximal 7 % der Gesamtflächen von Dach und Wänden betragen.

2.3.2

Die maximale Höhe der Aufhaldungen in der Halle darf maximal bis einen Meter unterhalb der Höhe der Unterkante der Lichtbänder betragen.

2.3.3

Bitumengemische dürfen zur Verhinderung von Verwehungen nicht in direkter Linie zwischen den Öffnungen der Ein- und Ausfahrt gelagert und bewirtschaftet werden.

2.3.4

Die Ausführung von Zutrimm- und Reinigungsarbeiten in der Halle ist nicht zugelassen

2.4

Staubverhalten

2.4.1

Beim Betrieb der Anlage, inklusive Fahrverkehr, ist darauf zu achten, dass sichtbare Staubemissionen vermieden werden, d.h. die Staubentwicklung als „nicht wahrnehmbar“ eingestuft werden kann.

2.4.2

Bitumengemische sind gemäß Leitfaden zum Umgang mit und zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg und VDI 3790 Blatt 3 immer im Zustand „außergewöhnlich feucht/staubarm“ zu bewirtschaften.

2.4.3

Die Materialfeuchte der Bitumengemische ist bei der Anlieferung, der Bewirtschaftung in der Halle und nach Beladung regelmäßig zu überwachen.

2.4.4

Zur Herstellung des Zustandes „außergewöhnlich feucht/staubarm“ sind in der Halle ausreichend bemessene Einrichtungen zur Berieselung/Bedüsung (Vernebelungsmaschine, Regner) vorzuhalten und zu betreiben.

2.4.5

Zur Gewährleistung des Zustandes „außergewöhnlich feucht/staubarm“, aber nicht tropfend auch vor dem Abladen und nach dem Aufladen sowie zur optionalen Unterstützung der anderen Befeuchtungseinrichtungen und zur Unterbindung eines Staubaustrags ist zusätzlich jeweils ein fest installierter Berieselungsbalken über den Zu- und Ausfahrten der Halle vorzuhalten und bei Bedarf zu betreiben. Der Berieselungsbalken muss die gesamte Öffnungsbreite erfassen.

2.4.6

Sollten Bitumengemische bei Anlieferung, nach zeitweiliger Lagerung bzw. Austrocknung oder vor Abgabe nicht im Zustand „außergewöhnlich feucht/staubarm“ sein, also schwach oder auch sichtbar staubend sein, ist die Entladung oder Beladung unverzüglich solange zu unterbrechen, bis die Einrichtungen zur Befeuchtung in Betrieb genommen sind.

2.4.7

Das Material ist während des Abkippens und Verladens immer ausreichend zu befeuchten.

2.5

Ladung und Transport

2.5.1

Die Anzahl der Be- und Entladungsvorgänge und der Fahrten ist durch Ausnutzung der zulässigen Beladung der Transportfahrzeuge auf ein Minimum zu begrenzen.

2.5.2

Abkipp- und Abwurfhöhen der Transportfahrzeuge (LKW) und Radlader sind auf ein Minimum zu begrenzen. Die Abwurfhöhe darf 1 Meter nicht übersteigen und ist immer auf die Höhe des Beladungszustandes anzupassen.

2.5.3

Der Einsatz von Schleuderbändern und Greifern ist nicht beantragt und nicht zugelassen. Die Beladung erfolgt ausschließlich mittels Radlader. Überladungen der Schaufel und Zwischenabwürfe sind nicht zugelassen.

2.5.4

Der Transport von Bitumengemischen hat mit abgeplanten bzw. geschlossenen Fahrzeugen zu erfolgen.

2.5.5

Mindestens alle Fahrwege, welche die Halle mit dem öffentlichen Verkehrsraum verbinden, müssen in Straßenbauweise befestigt sein.

2.5.6

Die befestigten Fahrwege und Flächen sind bei sichtbaren Staubverwehungen zu befeuchten. Die Fahrgeschwindigkeiten sind zur Minimierung von Staubaufwirbelungen anzupassen.

2.5.7

Je nach Verschmutzungsgrad sind die Flächen regelmäßig mit Kehrsauggeräten zu säubern. Verschmutzungen im öffentlichen Bereich der Ein-/Ausfahrt sind zu vermeiden und bei Bedarf zu entfernen.

2.6

Dokumentation

2.6.1

Die Regelungen zur Überwachung und Einstellung der Materialfeuchte und zum Transport sind im Rahmen einer Betriebsanweisung zu dokumentieren und umzusetzen.

2.6.2

Die Befeuchtungs- und Reinigungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

Die Nebenbestimmungen unter V. 2 beziehen sich ausdrücklich nur auf die geänderte Errichtung und den geänderten Betrieb der Halle sowie der damit verbundenen Fahrwege. Die in vorangegangenen Entscheidungen zur Luftreinhaltung ergangenen Auflagen zur Errichtung und zum Betrieb der Halle sowie der übrigen Betriebseinrichtungen gelten unverändert weiter.

3.

Abwasserentsorgung

Die Anlagenbetreiberin hat sicherzustellen, dass die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service eingehalten werden.

4.

Sicherheitsleistung

4.1

Sicherheitsleistung

Die Betreiberin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes eine zusätzliche unbefristete Sicherheit in Höhe von EURO 339.100,00 zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) bei der Genehmigungsbehörde oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft (einer Bank oder Versicherung) zu erbringen. Entsprechende Urkunden sind der Genehmigungsbehörde spätestens bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

4.2

Betreiberwechsel

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung Nr. 4.1 (Sicherheitsleistung) gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung dem Dezernat IV/F 42.1 bis spätestens einen Monat nach Eingang der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

VI. Begründung

Die Firma Rhein-Main Umwelt GmbH hat mit Schreiben vom 24. Juli 2018 den Antrag gestellt, die maximale Lagermenge von teerhaltigem Straßenaufbruch (AVV 17 03 01*) in der Umschlaghalle auf dem Gelände der Abfall-Recyclinganlage in 63457 Hanau, Heideäcker 2b auf 15.000 Mg sowie die maximale Durchsatzmenge auf 350.000 Mg/a zu erhöhen sowie die Betriebszeit der Anlage auf 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr festzulegen.

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Mit diesem Änderungsantrag soll die maximale Lagermenge von teerhaltigem Straßenaufbruch (AVV 17 03 01*) in der Umschlaghalle auf dem Gelände der Abfall-Recyclinganlage in 63457 Hanau, Heideäcker 2b auf 15.000 Mg sowie die maximale Durchsatzmenge auf 350.000 Mg/a erhöht sowie die Betriebszeit der Anlage auf 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt werden.

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird im Übrigen auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Genehmigungshistorie

Die Fa. Rhein-Main Umwelt GmbH betreibt in der Gemarkung Großbauheim, Flur 83, Flurstücke 101/3, 101/4, 100/5 und 100/6 eine Recyclinganlage zur Aufbereitung von gebrauchten mineralischen Baustoffen, Baustellenmischstoffen, Gewerbeabfällen, Sperrmüll

und Straßenkehrlicht, die am 22. Juli 1994 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Az.: V 32-53e 621-Fey- gemäß §§ 4, 19 BImSchG genehmigt wurde.

Die letzte wesentliche Änderung wurde mit Bescheid vom 7. Oktober 2014, Az.: IV/F 42.1 - 100h 10.09-RMU-5- genehmigt.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde, da die Anlage in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit G gekennzeichnet ist, gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Anlage ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, da sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem E gekennzeichnet ist.

Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 22. Oktober 2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 43, Seite 1237 und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 30. Oktober 2018 bis 29. November 2018 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt und beim Magistrat der Stadt Hanau öffentlich ausgelegt und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist vom 30. Oktober bis 31. Dezember 2018 wurden keine Einwendungen erhoben, daher entfiel der nach § 10 Abs. 6 BImSchG vorgesehene Erörterungstermin (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Kreisgesundheitsamt - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.

- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Wasserbehörde - hinsichtlich wasserrechtlicher Belange.
 - Der Magistrat der Stadt Hanau, Technischer Umweltschutz, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt - im Hinblick auf baurechtliche und bautechnische Anforderungen sowie auf Belange des Umweltschutzes.
 - Der Eigenbetrieb Infrastruktur Service der Stadt Hanau - hinsichtlich der Anforderungen an die Abwasserentsorgung.
 - Der Magistrat der Stadt Hanau, Stadtplanungsamt - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange.
 - Der Magistrat der Stadt Hanau, Brandschutzamt - im Hinblick auf brandschutztechnische Anforderungen.
- Meine Fachdezernate:
- IV/F 41.1 - hinsichtlich der Belange des Boden- und Grundwasserschutzes.
 - IV/F 41.4 - hinsichtlich der Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes.
 - IV/F 43.1 - hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes.
 - IV/F 45.1 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Antragstellerin hat bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens sowie in den antragsunterlagen dargestellt, dass ein AZB nicht erforderlich ist, da Abfälle und keine gefährlichen Stoffe oder Gemische gemäß § 3 der s. g. CLP-Verordnung gelagert oder im Rahmen der Behandlung entstehen werden.

Von der Antragstellerin werden für die beantragten Änderungen die notwendigen Maßnahmen vorgesehen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter oder deren Entstehen sicher zu verhindern. Die Genehmigungsbehörde konnte sich dieser Einschätzung anschließen.

Planungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben zulässig. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hanau ist der betreffende Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Baurecht/Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft. Bauaufsichtliche Belange werden durch die beantragten Änderungen nach Auffassung der Bauaufsichtsbehörde nicht berührt.

Bodenschutz/Altlasten

Eingriffe in den Boden finden nicht statt.

Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht der Anlagenverordnung (AwSV) findet keine wesentliche Änderung statt. Eine Gefährdung des Grundwassers und von Oberflächenwässern ist nicht zu erwarten. Die Anlage liegt in keinem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

Naturschutz

Naturschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Luftreinhaltung

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen die geplanten Änderungen bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. 2 keine Bedenken.

Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen nicht zu erwarten sind.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Zwischenprodukte, sonstige Abfälle und gefährliche Stoffe fallen im Zuge der beantragten Änderungen nicht an bzw. werden nicht eingesetzt.

Wärmenutzung/Energieeffizienz (§ 5 Abs.1 Nr. 4)

Beim Anlagenbetrieb fällt keine nutzbare betriebsbedingte Abwärme an. Die Energieversorgung der Lagerhalle (Licht, Lüftung, Brandmeldeanlage) ist an das öffentliche Stromnetz angeschlossen.

Spezielle Maßnahmen zu einer Steigerung der Energieeffizienz sind in diesem Fall nicht ersichtlich.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - legte die Antragstellerin bereits in der Vergangenheit die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar. Die beantragten Änderungen bedingen keine Änderung dieser Maßnahmen.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

Angaben zur Anlage gemäß § 21. Abs. 2 a der 9. BImSchV

1.

Die Anlage erzeugt keine Abfälle.

2.

a)

Die Anlage verfügt über keine gefassten (Staub-)Quellen.

Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen sind daher anlagenbedingt nicht erforderlich.

Eine Reglementierung der diffusen (Staub-)Emissionen erfolgt durch entsprechende Nebenbestimmungen auf Grundlage der Vorschriften bzw. Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung sowie der VDI 2095 in Verbindung mit der VDI 3790 Blatt 3.

b)

Für die Anlage gibt es noch keine BVT-Schlussfolgerungen.

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlage“ (Stand August 2006) veröffentlicht vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>).

3.

a)

Die regelmäßige Wartung der Anlage ist im vorliegende Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung geregelt. Diese Anforderungen resultieren aus Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide sowie den entsprechenden Antragsunterlagen, die gemäß Nebenbestimmung V. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen sowie der zugehörigen Antragsunterlagen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

b) und c)

Weitergehende Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind derzeit nicht erforderlich.

Weitergehende Anforderungen an die Überwachung der Maßnahme zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden- und Grundwasser sind derzeit nicht erforderlich.

4.

Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen sind im vorliegende Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung geregelt. Diese Anforderungen resultieren aus Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide sowie den entsprechenden Antragsunterlagen, die gemäß Nebenbestimmung V. Nr. 1.2 dieses Bescheides sowie den zugehörigen Antragsunterlagen zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

5.

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Änderungen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft und Regelungen aus VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln. Sie dienen dem Immissionsschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Im Einzelnen:

Zu den Nebenbestimmungen unter V. 2 (Immissionsschutz - Luftreinhaltung)

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung ergeben sich aus den allgemeinen Betreiberpflichten des § 5 BImSchG in Verbindung mit den Regelungen der TA Luft sowie der VDI 3790 Blatt 3 für Anlagen zum Umgang mit Schüttgütern, hier: Abfällen. Gemäß den Verwaltungsvorschriften der Nr. 5.2.3 der TA-Luft hinsichtlich staubförmiger Emissionen sollen an Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, oder gelagert werden, geeignete Anforderungen an die Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe auf Grund ihrer Eigenschaften zu staubförmigen Emissionen führen können. Der hier beantragte Einsatz von ausschließlich Radladern zur Beladung der Fahrzeuge bedingt zudem befeuchtete oder nicht staubende Güter. Im Hinblick auf das Vorhandensein besonderer Inhaltsstoffe sind die die wirksamsten Maßnahmen anzuwenden, die sich aus den Nr. 5.2.3.2 bis 5.2.3.6 der TA-Luft ergeben.

Aufgrund der hier beantragten Änderungen betreffend die zeitweilige Lagerung, die Verladung und Beförderung kohlenfeuchter Bitumengemische (ASN 17 03 01*) waren die möglichen luftseitigen Auswirkungen der geänderten Anlage und etwaige Konfliktpotentiale in der Nachbarschaft zu ermitteln. Als Ergebnis des Gutachtens wurde festgestellt, dass der Beitrag der gesamten geänderten Anlage an diffusen Staubemissionen den Bagatellmassenstrom in den beiden Rechenfällen „schwach staubend“ und „außergewöhnlich feucht/staubarm“ übersteigt. Für Benzo(a)pyren, für das bislang ein Immissions-Zielwert gilt, wurde unter Ansatz der gegenüber der Eigenschaft „schwach staubend“ 10-fach höheren Staubneigung („nicht wahrnehmbar staubend“) der Bagatellmassenstrom unterschritten. Die prognostizierte Staubdeposition liegt für den Lastfall „außergewöhnlich feucht/ staubarm“ rechnerisch geringfügig über der irrelevanten Zusatzbelastung aus der gesamten Anlage. Da die immissionsseitige Betrachtung im Ganzen konservative Ansätze unter Vernachlässigung des Ausbreitungsweges wählt und auf behördliche Anforderung auch eine anteiliges Austrocknen der Halden innerhalb der Halle berücksichtigt, sind an den Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteile oder Belästigungen zu erwarten, sofern das Material ausreichend befeuchtet ist. Die durchgeführte Abschätzung der

Feinstaubbelastung (PM10) zeigt keine Anhaltspunkte für eine mögliche anlagenbedingte Überschreitung des Immissionswertes der TA-Luft.

Die beantragten und aufgegebenen Emissionsminderungsmaßnahmen stellen die unter den vorhandenen Randbedingungen wirksamsten Maßnahmen nach dem Stand der Technik dar. Ihre Umsetzung ist Voraussetzung dafür, dass die Belastungen durch Schwebstaub und Staubniederschlag an den relevanten Beurteilungspunkten sicher eingehalten werden.

Zu der Nebenbestimmung unter V. Nr. 4.1 (Sicherheitsleistung)

Die Nebenbestimmung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Im Rahmen der getroffenen Entscheidung wurde berücksichtigt, dass gerade bei Anlagen zum Zwischenlagern, Umschlagen und Behandeln von festen Abfällen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Mengen an zum Teil schadstoffbelasteten Abfällen auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommt. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfallen.

Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen berücksichtigt.

Bei einer Erhöhung der maximalen Lagermenge von teerhaltigem Straßenaufbruch von 4.000 Mg auf 15.000 Mg war eine Aufstockung der bisher erbrachten Sicherheitsleistung erforderlich.

Bei der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung konnte den Angaben der Antragstellerin in Kapitel 11 der Antragsunterlagen (Nachtrag vom 24. September 2018) gefolgt werden, wonach sich die derzeitigen Entsorgungskosten auf ca. 34 Euro/Mg belaufen.

Hinzuzurechnen war ein Zuschlag von 10 % der Entsorgungskosten als sonstige Kosten für Analysen-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes.

Daraus ergab sich eine zusätzliche Sicherheitsleistung von 339.100,00 € (561.600,00 € - 195.000,00 € aus Genehmigungsbescheid vom 1. Oktober 2012 und 27.500,00 € aus Genehmigungsbescheid vom 23. Mai 2006).

Zu der Nebenbestimmung unter V. Nr. 4.2 (Betreiberwechsel)

Die Nebenbestimmung ist notwendig, da die Bürgschaft u. ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften den beantragten Änderungen nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2018 (GVBl. S. 679).

Prüfung des Günstigkeitsprinzips

Ändert sich im Verlauf des Verfahrens die Verwaltungskostenordnung, so ist eine Prüfung nach dem Günstigkeitsprinzips gemäß § 23 HVwKostG durchzuführen. Es sind dem Kostenschuldner die Kosten in Rechnung zu stellen, die für ihn günstiger sind. Im vorliegenden Fall ist die erbrachte Amtshandlung nach den bisherigen Vorschriften abzurechnen, da diese für die Kostenschuldnerin kostengünstiger sind.

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

Grundgebühr

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von

bis zu 500 000 € 2,0 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 2.000,00 €

Investitionskosten vorliegend keine.

Daher ist die Mindestgebühr zu erheben = 2.000,00 €

Auslagen über den in Nr. 151 genannten Rahmen sind nicht entstanden.

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 2.000,00 €

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis zum **29. März 2019** unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)
IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75
BIC-Code: HELADEFXXX
Verwendungszweck (Referenznummer): **42105371900116**

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet ist, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Im Auftrag

gez. Wolf

Franz-Josef Wolf

Anhang. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis